

# Gesetz- und Verordnungsblatt

## für das Land Hessen

2015	Ausgegeben zu Wiesbaden am 14. Januar 2015	Nr. 1
Tag	Inhalt	Seite
18. 12. 14	Vierte Verordnung zur Änderung der Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz..... <i>Ändert FFN 305-65</i>	2
18. 12. 14	Verordnung zur Übertragung von Zuständigkeiten nach der Hessischen Bauordnung (HBOZÜV) ..... <i>FFN 361-121; hebt auf FFN 361-113</i>	16
22. 12. 14	Verordnung über die Festsetzung von Zulassungszahlen an den Hochschulen des Landes Hessen im Sommersemester 2015 (Zulassungszahlenverordnung 2015) ..... <i>FFN 70-280</i>	17
22. 12. 14	Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Hessischen Rettungsdienstgesetzes..... <i>Ändert FFN 351-85</i>	24
–	Entscheidung des Hessischen Verwaltungsgerichtshofes in dem Normenkontrollverfahren über die Verordnung über die Zulassung der Beschäftigung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern an Sonn- und Feiertagen (Bedarfsgewerbeverordnung – BedGewV) vom 12. Oktober 2011 (GVBl. I S. 664) ..... <i>Zu FFN 50-49</i>	26

Dieser Nummer liegt das **Jahresinhaltsverzeichnis 2014** („Zeitliche Übersicht“ und „Sachverzeichnis“) für das Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen bei. Beim Binden ist das Titelblatt mit der „Zeitlichen Übersicht“ am Anfang und das „Sachverzeichnis“ am Schluss des Bandes einzufügen.

**Vierte Verordnung  
zur Änderung der Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich  
des Ministeriums für Umwelt, Klimaschutz,  
Landwirtschaft und Verbraucherschutz\*)**

**Vom 18. Dezember 2014**

Aufgrund des § 2 Abs. 1 Satz 1 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes in der Fassung vom 12. Januar 2004 (GVBl. I S. 36), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2012 (GVBl. S. 622), verordnet die Landesregierung:

Artikel 1

Die Anlage der Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

vom 8. Dezember 2009 (GVBl. I S. 522), zuletzt geändert durch Verordnung vom 27. Oktober 2014 (GVBl. S. 250) und Gesetz vom 17. Oktober 2014 (GVBl. S. 237), wird wie folgt geändert:

1. In der Übersicht zum Verwaltungskostenverzeichnis werden die Wörter „Abfallwirtschaft, Kreislaufwirtschaft“ durch „Kreislauf-/Abfallwirtschaft“ ersetzt.
2. Die Nr. 18 bis 1891 werden durch die folgenden Nr. 18 bis 1881 ersetzt:

Nr.	Gegenstand	Als Gebühren zu erheben sind	
		Bemessungsgrundlage	Gebühr EUR
1	2	3	4
<b>18</b>	<b>Kreislauf-/Abfallwirtschaft</b>		
<b>181</b>	<b>Amtshandlungen nach dem Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG)</b>		
18101	Anerkennung eines Trägers der Qualitätssicherung nach § 12 Abs. 5 Satz 2	nach Zeitaufwand	
18102	Amtshandlungen nach § 18		
181021	Prüfung der Anzeige einer gewerblichen Sammlung nach Abs. 1 und 2		100
181022	Prüfung der Anzeige einer gemeinnützigen Sammlung nach Abs. 1 und 3		30
181023	Prüfung der Anzeige, wenn Einwendungen im Rahmen der Anhörung nach Abs. 4 erhoben wurden oder eine Anordnung nach Abs. 5 oder 6 erforderlich ist	nach Zeitaufwand	
181024	Nachträgliche Anordnung nach Abs. 5 oder 6	nach Zeitaufwand	
18103	Zustimmung zum Ausschluss von Abfällen von der Entsorgung oder zum Widerruf des Ausschlusses nach § 20 Abs. 2	nach Zeitaufwand	
18104	Prüfung der Anzeige einer freiwilligen Rücknahme nach § 26 Abs. 2, Prüfung des Antrages auf Freistellung nach § 26 Abs. 3, Anordnungen zur Rückgabe und Entsorgung nach § 26 Abs. 5 Satz 2 oder Feststellung der Wahrnehmung der Produktverantwortung nach § 26 Abs. 6	nach Zeitaufwand	
18105	Zulassung einer Ausnahme von der Pflicht zur Behandlung, Lagerung oder Ablagerung in Abfallbeseitigungsanlagen nach § 28 Abs. 2		100 bis 3 000
18106	Verpflichtung zur Gestattung der Mitbenutzung einer Abfallbeseitigungsanlage nach § 29 Abs. 1 Satz 1	nach Zeitaufwand	

\*) Ändert FFN 305-65

Nr.	Gegenstand	Als Gebühren zu erheben sind	
		Bemessungsgrundlage	Gebühr EUR
1	2	3	4
18107	Festsetzung des Entgeltes nach § 29 Abs. 1 Satz 2	nach Zeitaufwand	
18108	Verpflichtung zur Übernahme von Abfällen gleicher Art und Menge nach § 29 Abs. 1 Satz 3	nach Zeitaufwand	
18109	Übertragung der Abfallbeseitigung nach § 29 Abs. 2		120 bis 3 600
18110	Verpflichtung eines Dritten zur Duldung der Abfallbeseitigung nach § 29 Abs. 3 Satz 1	nach Zeitaufwand	
18111	Anordnung der Aufrechterhaltung bei Erkundung geeigneter Standorte geschaffener Einrichtungen nach § 34 Abs. 2 Satz 2	nach Zeitaufwand	
18112	Planfeststellung und Genehmigung einer Deponie. Anrechenbare Kosten nach Nr. 181101 und 181102 sind die im Antrag genannten Gesamtkosten der Anlage oder derjenigen Anlagenteile, die nach der Genehmigung, Teilgenehmigung oder Änderungsgenehmigung errichtet werden dürfen. Es werden mindestens 100 000 EUR Investitionskosten angerechnet. Werden für die Prüfung externe Sachverständige beauftragt, reduziert sich die Gebühr entsprechend dem Anteil der Sachverständigenleistungen an der Amtshandlung.		
181121	Planfeststellung zur Errichtung und zum Betrieb einer Deponie oder zur wesentlichen Änderung einer solchen Anlage oder ihres Betriebs nach § 35 Abs. 2 Satz 1	23,5 v. H. des Mittelsatzes des Honorars der jeweiligen Honorarzone nach der Honorartafel zu § 44 Abs. 1 der Honorarordnung für Architekten- und Ingenieurleistungen (HOAI in der aktuellen Fassung), der das Bauobjekt nach Anlage 12 Nr. 12.2 HOAI zugeordnet ist	
181122	Plangenehmigung zur Errichtung oder zum Betrieb einer Deponie oder der wesentlichen Änderung einer solchen Anlage oder ihres Betriebs nach § 35 Abs. 3 Satz 1	21 v. H. des Mittelsatzes des Honorars der jeweiligen Honorarzone nach der Honorartafel zu § 44 Abs. 1 der HOAI in der aktuellen Fassung, der das Bauobjekt nach Anlage 12 Nr. 12.2 HOAI zugeordnet ist	
18113	Umweltverträglichkeitsprüfung nach UVPG im Rahmen eines abfallrechtlichen Zulassungsverfahrens einer Deponie nach § 35	30 v. H. von Nr. 181121 und 181122	
18114	Vorprüfung des Einzelfalls im Rahmen eines abfallrechtlichen Zulassungsverfahrens einer Deponie nach § 35 in Verbindung mit § 3c oder 3e UVPG	nach Zeitaufwand	
18115	Prüfung einer Anzeige nach § 35 Abs. 4	nach Zeitaufwand	

Nr.	Gegenstand	Als Gebühren zu erheben sind	
		Bemessungsgrundlage	Gebühr EUR
1	2	3	4
18116	Überprüfung eines Planfeststellungsbeschlusses oder Plangenehmigung einer Deponie nach § 36 Abs. 4 Satz 2 KrWG in Verbindung mit § 22 Deponieverordnung (DepV)	nach Zeitaufwand	
18117	Aufnahme, Änderung oder Ergänzung von Auflagen über Anforderungen an eine Deponie oder ihren Betrieb nach Planfeststellungsbeschluss oder Genehmigung nach § 36 Abs. 4 Satz 3 in Verbindung mit der DepV soweit nicht die Gebührentatbestände der Nr. 18312 zutreffen	nach Zeitaufwand	
18118	Aufhebung eines Planfeststellungsbeschlusses einer Deponie nach § 77 Verwaltungsverfahrensgesetz	nach Zeitaufwand	
18119	Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 37		
181191	im Planfeststellungsverfahren	30 v. H. von Nr. 181121	
181192	im Plangenehmigungsverfahren	15 v. H. von Nr. 181122	
18120	Anordnung von Auflagen, Bedingungen oder Befristungen nach § 39 Abs. 1 Satz 1 oder Untersagung nach § 39 Abs. 1 Satz 2	nach Zeitaufwand	
18121	Anordnung bei Stilllegung einer Deponie nach § 40 Abs. 2 Satz 1	nach Zeitaufwand	
18122	Feststellung des Abschlusses der Stilllegung oder der Nachsorgephase nach § 40 Abs. 3 oder 5	nach Zeitaufwand	
18123	Prüfung einer Emissionserklärung und Anordnung einer kürzeren Frist nach § 41 Abs. 1	nach Zeitaufwand	
18124	Aufforderung zur Vorlage einer Kostenübersicht unter Fristsetzung nach § 44 Abs. 2		30
18125	Überwachungsmaßnahmen nach § 47		
181251	Überwachungsmaßnahmen mit Ausnahme der Überwachung von Abfallentsorgungsanlagen, soweit ein Verstoß gegen abfallrechtliche Vorschriften festgestellt wird oder die Überwachungsmaßnahme durch einen Verstoß veranlasst wurde einschließlich Sachverhaltsermittlung und erforderlicher Nachkontrolle nach Abs. 1 bis 3  Für die An- und Abreisezeit sind insgesamt höchstens zwei Stunden anzusetzen. Fahrtkosten werden nicht erhoben	nach Zeitaufwand	
181252	Überwachung von Abfallentsorgungsanlagen nach Abs. 1 bis 3  Bei der Überwachung einer Anlage, die Teil eines nach der Verordnung (EG) Nr. 761/2001 registrierten Unternehmens ist, ist die Gebühr nur dann zu erheben, wenn die Ermittlungen ergeben, dass	nach Zeitaufwand	

Nr.	Gegenstand	Als Gebühren zu erheben sind	
		Bemessungsgrundlage	Gebühr EUR
1	2	3	4
	<p>1. eine Auflage oder Anordnung nach den Vorschriften des KrWG oder einer aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnung nicht erfüllt worden ist oder</p> <p>2. eine Anordnung nach einer Vorschrift des KrWG oder einer aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnung geboten ist.</p> <p>Für die An- und Abreisezeit sind insgesamt höchstens zwei Stunden anzusetzen. Die Fahrtkosten sind mit der Gebühr abgegolten.</p>		
181253	Anordnung zur Prüfung des Zustands und Betriebs einer Anlage nach Abs. 4	nach Zeitaufwand	
18126	Registerprüfung einschließlich einer erforderlichen Nachprüfung nach § 49 Abs. 4, soweit ein Verstoß gegen abfallrechtliche Vorschriften festgestellt wird oder die Registerprüfung durch einen Verstoß veranlasst wurde	nach Zeitaufwand	
18127	Anordnung der Nachweis- oder Registerführung oder Festlegung von Anforderungen nach § 51 Abs. 1	nach Zeitaufwand	
18128	Prüfung einer Anzeige eines Sammlers, Beförderers, Händlers oder Maklers einschließlich Eingangsbestätigung nach § 53 Abs. 1 KrWG in Verbindung mit § 7 Abs. 1 der Anzeige- und Erlaubnisverordnung (AbfAEV); für die Prüfung einer elektronischen Anzeige nach § 8 Abs. 1 wird keine Gebühr erhoben.		50
18129	Nachträgliche Anordnung nach § 53 Abs. 3 zur Anzeige eines Sammlers, Beförderers, Händlers oder Maklers nach den §§ 7 und 8 AbfAEV	nach Zeitaufwand	
18130	Erlaubnis für einen Sammler, Beförderer, Händler oder Makler nach § 54 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2, auch durch Fristablauf nach § 54 Abs. 6 Satz 2		
181301	elektronisch beantragt nach § 11 Abs. 1 Satz 1 AbfAEV		800
181302	in sonstiger Weise beantragt nach § 9 Abs. 1 AbfAEV		1 000
181303	Änderung nach einer wesentlichen Änderung der für die Erfüllung der Erlaubnisvoraussetzungen erheblichen Umstände	nach Zeitaufwand	
18131	Entzug des Überwachungszertifikats und der Berechtigung zum Führen des Überwachungszeichens sowie Untersagung der Verwendung der Bezeichnung „Entsorgungsfachbetrieb“ nach § 56 Abs. 8 Satz 2	nach Zeitaufwand	
18132	Anordnung der Bestellung eines Betriebsbeauftragten für Abfall nach § 59 Abs. 2		300
18133	Anordnung im Einzelfall nach § 62	nach Zeitaufwand	

Nr.	Gegenstand	Als Gebühren zu erheben sind	
		Bemessungsgrundlage	Gebühr EUR
1	2	3	4
<b>182</b>	<b>Amtshandlungen nach dem Hessischen Ausführungsgesetz zum Kreislaufwirtschaftsgesetz (HAKrWG)</b>		
1821	Zulassung einer Ausnahme nach § 9 Abs. 4		180 bis 1 800
1822	Verlangen des Ersatzes von Aufwendungen nach § 10	nach Zeitaufwand	
1823	Anordnung einer Veränderungssperre nach § 11 Abs. 2, Festlegung eines Planungsgebiets nach § 11 Abs. 4 oder Zulassung einer Ausnahme von der Veränderungssperre nach § 11 Abs. 6		180 bis 1 800
1824	Überwachungsmaßnahmen nach § 15 Abs. 2	nach Zeitaufwand	
<b>183</b>	<b>Amtshandlungen nach den Verordnungen zur Durchführung des KrWG</b>		
<b>18301</b>	<b>Amtshandlungen nach der Altölverordnung</b>		
183011	Zulassung von Ausnahmen nach § 4 Abs. 2 Satz 2	nach Zeitaufwand	
183012	Anordnung zur Durchführung der Untersuchung durch eine bestimmte Untersuchungsstelle nach § 5 Abs. 2 Satz 2		120
<b>18302</b>	<b>Amtshandlungen nach der Verordnung über Betriebsbeauftragte für Abfall</b>		
183021	Anordnung zur Bestellung mehrerer Betriebsbeauftragter für Abfall nach § 2, Gestattung der Bestellung von nicht betriebsangehörigen Betriebsbeauftragten für Abfall nach § 4, Gestattung der Bestellung eines Betriebsbeauftragten für Abfall für den Bereich eines Konzerns nach § 5 oder Befreiung von der Verpflichtung zur Bestellung eines Betriebsbeauftragten für Abfall nach § 6		300 bis 3 000
<b>18303</b>	<b>Amtshandlungen nach der Verpackungsverordnung</b>		
183031	Feststellung der Einrichtung eines flächendeckenden Systems nach § 6 Abs. 5 Satz 1	nach Zeitaufwand	
183032	Prüfung der Vollständigkeitserklärung nach § 10 Abs. 5 Satz 5, auch in Verbindung mit Abs. 6 Satz 2, soweit die Prüfung durch unvollständige oder unrichtige Angaben veranlasst wird	nach Zeitaufwand	
183033	Prüfung der Nachweise über die Erfassung und über die einer Verwertung zugeführten Mengen nach Anhang I Nr. 2 Abs. 3 Satz 7	nach Zeitaufwand	
183034	Prüfung der Nachweise nach Anhang I Nr. 3 Abs. 4 Satz 1 oder Untersagung der Aufnahme von Verpackungen in ein duales System nach Anhang I Nr. 3 Abs. 4 Satz 3	nach Zeitaufwand	
183035	Prüfung der Dokumentation nach Anhang I Nr. 4 Satz 8 oder auch in Verbindung mit § 6 Abs. 2 Satz 5	nach Zeitaufwand	

Nr.	Gegenstand	Als Gebühren zu erheben sind	
		Bemessungsgrundlage	Gebühr EUR
1	2	3	4
<b>18304</b>	<b>Amtshandlungen nach der Abfallverzeichnis-Verordnung</b>		
183041	Abweichende Einstufung eines Abfalls nach § 3 Abs. 3 Satz 1 oder 2		180 bis 3 000
<b>18305</b>	<b>Amtshandlungen nach der Nachweisverordnung</b>		
1830501	Bestätigung eines Entsorgungs- oder Sammelentsorgungsnachweises nach § 5 Abs. 1, auch durch Fristablauf nach § 5 Abs. 5		220
1830502	Änderung eines bestätigten Entsorgungs- oder Sammelentsorgungsnachweises nach § 5 Abs. 1, auch durch Fristablauf nach § 5 Abs. 5		100
1830503	Aufforderung zur Vorlage eines Entsorgungsnachweises/einer Nachweiserklärung nach den §§ 6 und 7 Abs. 4		40
1830504	Freistellung eines Abfallentsorgers nach § 7 Abs. 3		300 bis 12 000
1830505	Prüfung einer Nachweiserklärung im privilegierten Verfahren		
18305051	durch die für den Erzeuger oder Sammler zuständige Behörde nach § 7 Abs. 4 oder § 9 Abs. 3		80
18305052	bei nachträglicher Änderung einer Nachweiserklärung nach § 7 Abs. 4 oder § 9 Abs. 3		60
1830506	Anordnung zur Nachweisführung nach § 8 Abs. 1 oder 2 oder Bestimmung einer besonderen Nachweisführung nach § 27 Abs. 2	nach Zeitaufwand	
1830507	Zulassung zur besonderen Nachweisprüfung nach § 14	nach Zeitaufwand	
1830508	Bearbeitung eines Begleitscheins, der nicht den Vorgaben der DV-Schnittstelle nach § 18 Abs. 1 entspricht oder dessen Bearbeitung durch eine sonstige Fehlermeldung veranlasst wird, die dem Verantwortungsbereich eines bestimmten Nachweispflichtigen zuzuordnen ist oder Bearbeitung eines unvollständig oder unrichtig ausgefüllten Begleitscheins nach § 11		40
1830509	Anordnungen im Zusammenhang mit Störungen des Kommunikationssystems nach § 22 Abs. 2 oder 3	nach Zeitaufwand	
1830510	Freistellung von der Pflicht zur Führung von Nachweisen und Registern nach § 26 Abs. 2		200 bis 5 000
1830511	Anordnung zur Registrierung weiterer Angaben über die Entsorgung nicht gefährlicher Abfälle nach § 26 Abs. 2	nach Zeitaufwand	
<b>18306</b>	<b>Amtshandlungen nach der Entsorgungsfachbetriebsverordnung (EfbV) und der Entsorgungsgemeinschaftenrichtlinie (EgRL) in Verbindung mit § 56 Abs. 5 Satz 3, Abs. 6 Satz 2 oder Abs. 8 Satz 2 KrWG</b>		
183061	Anerkennung eines Fachkundelehrgangs nach § 9 Abs. 2 Nr. 3 EfbV		1 000

Nr.	Gegenstand	Als Gebühren zu erheben sind	
		Bemessungsgrundlage	Gebühr EUR
1	2	3	4
183062	Verlängerung einer Anerkennung eines Fachkundefahrgangs nach § 9 Abs. 2 Nr. 3 EfbV		600
183063	Zustimmung zu einem Überwachungsvertrag nach § 15 Abs. 1 EfbV in Verbindung mit § 56 Abs. 5 Satz 3 KrWG		
1830631	Zustimmung zu einem Überwachungsvertrag		400 bis 3 000
1830632	Zustimmung zu einer Änderung eines Überwachungsvertrags		140 bis 3 000
183064	Allgemeine Zustimmung zu Überwachungsverträgen nach § 15 Abs. 1 EfbV in Verbindung mit § 56 Abs. 5 Satz 3 KrWG oder Anerkennung von Entsorgungsgemeinschaften nach § 11 Abs. 1 EgRL in Verbindung mit § 56 Abs. 6 Satz 2 KrWG		
1830641	Allgemeine Zustimmung zu Überwachungsverträgen oder Anerkennung von Entsorgungsgemeinschaften		3 000 bis 30 000
1830642	Zustimmung zu einer Änderung eines allgemein zugestimmten Überwachungsvertrags oder einer Anerkennung von Entsorgungsgemeinschaften	nach Zeitaufwand	
183065	Gestattung nach § 16 EfbV oder § 12 EgRL		120
<b>18307</b>	<b>Amtshandlungen nach der AbfAEV</b>		
183071	Anerkennung eines Fachkundefahrgangs nach § 4 Abs. 3 Satz 1 und Abs. 5, § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und Abs. 3 Satz 2 sowie § 16 Abs. 2 und 5		
1830711	Anerkennung		1 000
1830712	Verlängerung der Anerkennung		600
<b>18308</b>	<b>Amtshandlungen nach der Bioabfallverordnung (BioAbfV)</b>		
1830801	Zulassung von Ausnahmen der Anforderungen an die Prozessführung nach § 3 Abs. 3 Satz 2	nach Zeitaufwand	
1830802	Zulassung einer anderweitigen hygienisierenden Behandlung nach § 3 Abs. 3 Satz 4	nach Zeitaufwand	
1830803	Durchführung einer technischen Abnahme und Ausstellung einer Abnahmebescheinigung nach § 3 Abs. 5 Satz 3	nach Zeitaufwand	
1830804	Festlegung der Anforderungen an die Prozessführung und -prüfung nach § 3 Abs. 5 Satz 4	nach Zeitaufwand	
1830805	Zustimmung zur Abgabe zur Verwertung nach § 3 Abs. 5 Satz 5	nach Zeitaufwand	
1830806	Zulassung der Ermittlung der Behandlungstemperatur im Abluftstrom nach § 3 Abs. 6 Satz 3	nach Zeitaufwand	
1830807	Zulassung der Messung und Dokumentation der Behandlungstemperatur in regelmäßigen Abständen nach § 3 Abs. 6 Satz 4	nach Zeitaufwand	



Nr.	Gegenstand	Als Gebühren zu erheben sind	
		Bemessungsgrundlage	Gebühr EUR
1	2	3	4
1830808	Anordnung von Maßnahmen zum Verbleib der unzureichend hygienisierend behandelten Bioabfälle sowie zur Behebung der Mängel nach § 3 Abs. 6 Satz 7	nach Zeitaufwand	
1830809	Zulassung der Durchführung der Prüfung hygienisierter Bioabfälle erst ab einer Menge von mehr als 2 000 Tonnen nach § 3 Abs. 7 Satz 2	nach Zeitaufwand	
1830810	Anordnung der Durchführung der Prüfung hygienisierter Bioabfälle für Mengen von weniger als 2 000 Tonnen nach § 3 Abs. 7 Satz 3	nach Zeitaufwand	
1830811	Anordnung von Maßnahmen zur Behebung der Mängel nach § 3 Abs. 7 Satz 6	nach Zeitaufwand	
1830812	Zulassung der Überschreitung einzelner Schwermetallgehalte nach § 4 Abs. 3 Satz 4	nach Zeitaufwand	
1830813	Zulassung der Durchführung der Untersuchung behandelter Bioabfälle erst ab einer Menge von mehr als 2 000 Tonnen nach § 4 Abs. 5 Satz 2, auch in Verbindung mit Abs. 6 Satz 2	nach Zeitaufwand	
1830814	Anordnung der Durchführung der Untersuchung behandelter Bioabfälle für Mengen von weniger als 2 000 Tonnen nach § 4 Abs. 5 Satz 3, auch in Verbindung mit Abs. 6 Satz 2	nach Zeitaufwand	
1830815	Entscheidung über das weitere Vorgehen bei Nichteinhaltung der Grenzwerte nach § 4 Abs. 7 Satz 3 oder Abs. 8 Satz 3	nach Zeitaufwand	
1830816	Zulassung einer höheren Aufbringungsmenge nach § 6 Abs. 1 Satz 3	nach Zeitaufwand	
1830817	Zustimmung für das Aufbringen von Bioabfällen oder Gemischen, die andere als in Anhang 1 genannte Bioabfälle enthalten einschließlich der Anordnung der Durchführung zusätzlicher Schadstoffuntersuchungen nach § 6 Abs. 2	nach Zeitaufwand	
1830818	Zustimmung zur Aufbringung von Bioabfällen oder Gemischen auf forstwirtschaftlich genutzte Böden nach § 6 Abs. 3	nach Zeitaufwand	
1830819	Verlängerung des Zeitraums des Verbots einer Beweidung oder einer Futtermittelgewinnung nach § 7 Abs. 4 Satz 2	nach Zeitaufwand	
1830820	Untersagung der erneuten Aufbringung nach § 9 Abs. 2 Satz 5	nach Zeitaufwand	
1830821	Zulassung von Ausnahmen von der Untersuchungspflicht für Bodenuntersuchungen bei Abfallstoffen mit niedrigen Schadstoffgehalten nach § 9 Abs. 3	nach Zeitaufwand	
1830822	Zulassung der Aufbringung bei geogen bedingt erhöhten Schwermetallgehalten nach § 9 Abs. 4 Satz 1	nach Zeitaufwand	

Nr.	Gegenstand	Als Gebühren zu erheben sind	
		Bemessungsgrundlage	Gebühr EUR
1	2	3	4
1830823	Zustimmung zur Abgabe von Bioabfällen an Dritte oder Aufbringung auf selbst bewirtschaftete Betriebsflächen nach § 9a Abs. 1 Satz 1 einschließlich des Verlangens der Vorlage von weiteren Untersuchungsergebnissen nach § 9a Abs. 1 Satz 3	nach Zeitaufwand	
1830824	Zulassung von Freistellungen von Behandlungspflichten nach § 10 Abs. 2	nach Zeitaufwand	
1830825	Befreiung von der Vorlage von Untersuchungsergebnissen oder dem Liefer-scheinverfahren nach § 11 Abs. 3 Satz 1	nach Zeitaufwand	
1830826	Verlangen der Vorlage von Untersuchungsergebnissen oder sonstiger Nachweise nach § 11 Abs. 3a Satz 5	nach Zeitaufwand	
1830827	Zustimmung zur elektronischen Vorlage oder Übermittlung der Daten nach § 12a	nach Zeitaufwand	
1830828	Zulassung einer Konformitätsprüfung nach § 13a Abs. 1 Satz 4	nach Zeitaufwand	
1830829	nachträgliche Befristung einer Ausnahmezulassung auf längstens zwölf Monate nach § 13b Abs. 2 Satz 2	nach Zeitaufwand	
<b>18309</b>	<b>Amtshandlungen nach der Klärschlammverordnung (AbiKlärV)</b>		
183091	Anordnung der Wiederholung von Bodenuntersuchungen in kürzeren Zeitabständen nach § 3 Abs. 3 Satz 2		40
183092	Anordnung der Untersuchung auf weitere Inhaltsstoffe nach § 3 Abs. 5 Satz 2 oder Abs. 9 Satz 2	nach Zeitaufwand	
183093	Verkürzung oder Verlängerung der Abstände zwischen den Klärschlammuntersuchungen nach § 3 Abs. 5 Satz 3 oder Abs. 9 Satz 2		40
183094	Genehmigung nach § 5 für die Aufbringung von Klärschlamm auf Ackerflächen in Naturschutzgebieten, Naturdenkmalen, Nationalparks, geschützten Landschaftsbestandteilen oder Flächen nach § 30 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG)		85
183095	Verlangen der Vorlage eines Original-lieferscheins nach § 7 Abs. 3 Satz 2	nach Zeitaufwand	
183096	Verzicht auf Anzeigen nach § 7 Abs. 5	nach Zeitaufwand	
<b>18310</b>	<b>Amtshandlungen nach der Gewerbeabfallverordnung</b>		
183101	Prüfung der Erfüllung der Anforderungen an die gemeinsame Erfassung von Abfallfraktionen nach § 3 Abs. 2 Satz 3	nach Zeitaufwand	
183102	Prüfung der Umstände für die fehlende technische Möglichkeit oder wirtschaftliche Zumutbarkeit nach § 3 Abs. 3 Satz 2	nach Zeitaufwand	
183103	Zulassung von Ausnahmen nach § 3 Abs. 4 Satz 1, 3 oder 4	nach Zeitaufwand	

Nr.	Gegenstand	Als Gebühren zu erheben sind	
		Bemessungsgrundlage	Gebühr EUR
1	2	3	4
183104	Prüfung der Umstände für die fehlende technische Möglichkeit oder wirtschaftliche Zumutbarkeit nach § 8 Abs. 5	nach Zeitaufwand	
183105	Bekanntgabe einer Stelle zur Fremdkontrolle nach § 9 Abs. 6 Satz 1	nach Zeitaufwand	
<b>18311</b>	<b>Amtshandlungen nach der Altholzverordnung</b>		
183111	Zustimmung zu einfachen Prüfverfahren nach § 6 Abs. 3 Satz 1	nach Zeitaufwand	
183112	Anordnung der Untersuchung von Parametern nach § 6 Abs. 6 Satz 4	nach Zeitaufwand	
183113	Zulassung anderer Methoden nach Anhang IV Nr. 1.5 zu § 6	nach Zeitaufwand	
<b>18312</b>	<b>Amtshandlungen nach der DepV</b>		
1831201	Zulassung von Ausnahmen von Anforderungen an die Errichtung einer Deponie nach § 3 Abs. 3 Satz 3	nach Zeitaufwand	
1831202	Herabsetzung der Anforderungen an die Errichtung einer Deponie nach § 3 Abs. 4	nach Zeitaufwand	
1831203	Anerkennung eines Fachkundeflehrgangs nach § 4 Nr. 2		1 000
1831204	Verlängerung einer Anerkennung eines Fachkundeflehrgangs nach § 4 Nr. 2		600
1831205	Abnahme einer Deponie, eines Deponieabschnitts oder einer wesentlichen Änderung nach § 5 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 HAKrWG	nach Zeitaufwand	
1831206	Zustimmung zur Ablagerung trotz Überschreitung einzelner Zuordnungswerte nach § 6 Abs. 6	nach Zeitaufwand	
1831207	Zustimmung zur Ablagerung von Abfällen mit einem höheren Brennwert nach § 7 Abs. 2 Nr. 3		300 bis 3 000
1831208	Zustimmung zum Verzicht auf Abfalluntersuchungen nach § 8 Abs. 2 Satz 2	nach Zeitaufwand	
1831209	Zustimmung zur Reduzierung der Häufigkeit der Beprobungen oder Untersuchungen nach § 8 Abs. 3 Satz 3 oder Abs. 5 Satz 7	nach Zeitaufwand	
1831210	Zulassung von Abweichungen nach § 8 Abs. 6	nach Zeitaufwand	
1831211	Zulassung abweichender Regelungen nach § 8 Abs. 9 Satz 3	nach Zeitaufwand	
1831212	Festlegung einer höheren Anzahl von Kontrolluntersuchungen nach § 8 Abs. 5 Satz 3	nach Zeitaufwand	
1831213	Aufhebung von Kontroll- und Überwachungsmaßnahmen nach § 11 Abs. 2	nach Zeitaufwand	
1831214	Festlegung von Auslöseschwellen nach § 12 Abs. 1 Satz 1	nach Zeitaufwand	
1831215	Änderungen der festgelegten oder Verzicht auf die Festlegung von Auslöseschwellen nach § 12 Abs. 1 Satz 2	nach Zeitaufwand	

Nr.	Gegenstand	Als Gebühren zu erheben sind	
		Bemessungsgrundlage	Gebühr EUR
1	2	3	4
1831216	Zulassung von Ausnahmen nach § 12 Abs. 3 Satz 3	nach Zeitaufwand	
1831217	Zustimmung zu Maßnahmenplänen nach § 12 Abs. 4 Satz 1	nach Zeitaufwand	
1831218	Anordnung der Ermittlung eventueller Emissionen nach § 12 Abs. 5 Satz 1	nach Zeitaufwand	
1831219	Festsetzung von Art und Umfang der Sicherheit nach § 18 Abs. 2	nach Zeitaufwand	
1831220	Änderung oder Freigabe einer Sicherheit nach § 18 Abs. 3	nach Zeitaufwand	
1831221	Überprüfung einer Sicherheit nach § 18 Abs. 3 ohne Änderung und Freigabe	nach Zeitaufwand	
1831222	Bestimmung von Sachverständigen nach § 23 Abs. 3 Satz 1 oder § 24 Abs. 1 Satz 1	nach Zeitaufwand	
1831223	Zulassung einer temporären Abdeckung nach § 25 Abs. 3 Satz 1	nach Zeitaufwand	
1831224	Zulassung einer Befeuchtung oder Belüftung des Abfallkörpers oder einer Kombination der Verfahren nach § 25 Abs. 4 Satz 1	nach Zeitaufwand	
1831225	Prüfung von Nachweisen nach Anhang 1 Nr. 2.1 Satz 1, 10 und 13 und Zustimmung zum Qualitätsmanagementplan nach Anhang 1 Nr. 2.1 Satz 22	nach Zeitaufwand	
1831226	Zulassung von Ausnahmen nach Anhang 1 Nr. 2.1 Satz 11	nach Zeitaufwand	
1831227	Zustimmung nach Anhang 1 Nr. 2.2. Tabelle 1 Fußnote 3, Zulassung von Abweichungen nach Anhang 1 Nr. 2.3.1.1 Satz 2 und Nr. 2.3.2, Fußnote 4 oder Herabsetzung der Anforderungen nach Anhang 1 Nr. 3 bei Abdichtungssystemen	nach Zeitaufwand	
1831228	Festlegung zusätzlicher Anforderungen bei Abdichtungssystemen nach Anhang 1 Nr. 2.3.1.2 Satz 1	nach Zeitaufwand	
1831229	Zulassung von Ausnahmen bei Zuordnungskriterien nach Anhang 3 Nr. 1 Tabelle 1 Fußnote 1 oder 2, Nr. 2 Satz 2, 10 oder 11 oder Tabelle 2 Fußnote 3	nach Zeitaufwand	
18312230	Zustimmung zur Verwendung gleichwertiger Verfahren nach Anhang 4 Nr. 3	nach Zeitaufwand	
1831231	Zustimmung zum Verzicht der Mengenerfassung des Oberflächenwassers nach Anhang 5 Nr. 3.1 Satz 1 Nr. 4 Satz 2	nach Zeitaufwand	
1831232	Zustimmung zu abweichenden Festlegungen von Umfang und Häufigkeit durchzuführender Kontrollen und Messungen nach Anhang 5 Nr. 3.2 Satz 3	nach Zeitaufwand	
1831233	Zustimmung zum Verzicht auf die Fassung geringer Restemissionen an Deponiegas nach Anhang 5 Nr. 7 Satz 4	nach Zeitaufwand	

Nr.	Gegenstand	Als Gebühren zu erheben sind	
		Bemessungsgrundlage	Gebühr EUR
1	2	3	4
<b>18313</b>	<b>Amtshandlungen nach der Altfahrzeug-Verordnung</b>		
183131	Erlaubnis zur Überlassung von Restkarossen an eine sonstige Anlage zur weiteren Behandlung nach § 4 Abs. 4 Satz 2	nach Zeitaufwand	
183132	Zulassung von Abweichungen nach Nr. 5 Satz 2 des Anhangs	nach Zeitaufwand	
<b>18314</b>	<b>Amtshandlungen im Rahmen der Zulassung oder Anerkennung (Notifizierung) von Untersuchungsstellen nach AbfKlärV, BioAbfV und AltholzV</b>		
183141	Notifizierung einer Untersuchungsstelle nach § 3 Abs. 2, Abs. 5 Satz 1 oder Abs. 6 Satz 3 AbfKlärV, § 3 Abs. 8 Satz 1, § 4 Abs. 9 Satz 1, § 9 Abs. 2 Satz 6 BioAbfV oder § 6 Abs. 6 Satz 1 AltholzV im Rahmen eines Erst-, Änderungs- oder Verlängerungsantrags unter Berücksichtigung bestehender Notifizierungen, Kompetenzfeststellungen oder Akkreditierungen (ohne die unter Nr. 183142 genannten Tätigkeiten)	nach Zeitaufwand	
183142	Kompetenzfeststellung als Grundlage für eine Notifizierung einer Untersuchungsstelle in den in Nr. 183141 genannten Fällen in Verbindung mit § 23 Abs. 2 HAKrWG unter Berücksichtigung bestehender Notifizierungen, Kompetenzfeststellungen oder Akkreditierungen, einschließlich der fachtechnischen Stellungnahme, Laborbegehung, Fachgespräche und Durchführung von Prüfungen	nach Zeitaufwand	
183143	Durchführung eines durch die Notifizierungsbehörde nach Nr.183141 vorgeschriebenen Überwachungsaudits oder veranlassten Zwischenaudits oder Fachgesprächs in einer Untersuchungsstelle nach § 23 Abs. 2 HAKrWG, einschließlich der fachtechnischen Stellungnahme, Laborbegehung und Durchführung von Prüfungen	nach Zeitaufwand	
183144	Durchführung einer Fortbildungsveranstaltung zur Qualitätssicherung nach Anhang 1 Nr. 4 Satz 1 AbfKlärV, Anhang 3 Nr. 3 Satz 1 BioAbfV oder Anhang IV Nr. 3 Satz 1 AltholzV in Verbindung mit § 23 Abs. 2 HAKrWG	je Teilnehmer	600
183145	Durchführung eines Ringversuches oder Vergleichsuntersuchung zur Qualitätssicherung nach Anhang 1 Nr. 4 Satz 2 AbfKlärV, Anhang 3 Nr. 3 Satz 2 BioAbfV oder Anhang IV Nr. 3 Satz 2 AltholzV in Verbindung mit § 23 Abs. 2 HAKrWG	je Untersuchungsstelle	60 bis 1 200
<b>184</b>	<b>Amtshandlungen nach der Deponie-eigenkontroll-Verordnung</b>		
1841	Anordnung zusätzlicher Überwachungsmaßnahmen nach § 3 Abs. 2	nach Zeitaufwand	

Nr.	Gegenstand	Als Gebühren zu erheben sind	
		Bemessungsgrundlage	Gebühr EUR
1	2	3	4
1842	Reduzierung von Anforderungen nach § 3 Abs. 1 oder § 5 Abs. 1 Satz 2	nach Zeitaufwand	
1843	Anordnung einer abschnittswisen Auswertung und Darstellung der Überwachungsmaßnahmen nach § 5 Abs. 1 Satz 3	nach Zeitaufwand	
<b>185</b>	<b>Amtshandlungen nach der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 über die Verbringung von Abfällen und dem Abfallverbringungsgesetz (AbfVerbrG)</b>		
1851	Einzelgenehmigungen, Sammelgenehmigungen oder Zustimmung nach Art. 9 Abs. 1, gegebenenfalls in Verbindung mit Art. 10, 13 bis 15, 17 Abs. 2, Art. 35, 37, 40 bis 42, 44 bis 46 und 63 der Verordnung (EG) Nr. 1023/2006	nach Zeitaufwand	
1852	Erhebung eines Einwands nach Art. 7 Abs. 3, Art. 11, 12, 14 Abs. 4, Art. 15, 35, 37, 38, 42, 44 und 63 der Verordnung (EG) Nr. 1023/2006	nach Zeitaufwand	
1853	Widerruf einer Zustimmung nach Art. 9 Abs. 8 der Verordnung (EG) Nr. 1023/2006	nach Zeitaufwand	
1854	Vorabzustimmung nach Art. 14 der Verordnung (EG) Nr. 1023/2006	nach Zeitaufwand	
1855	Überwachung der grenzüberschreitenden Verbringung von Abfällen nach Art. 50 der Verordnung (EG) Nr. 1023/2006	nach Zeitaufwand	
1856	Maßnahmen aufgrund einer gescheiterten oder illegalen Abfallverbringung nach Art. 22 bis 25 der Verordnung (EG) Nr. 1023/2006	nach Zeitaufwand	
1857	Bearbeitung eines unvollständig, unrichtig oder unleserlich ausgefüllten oder erst nach Anforderung vorgelegten Begleitdokuments nach Anhang IB oder nach der Bescheinigung nach Art. 15 Buchst. e der Verordnung (EG) Nr. 1023/2006		40
1858	Anordnungen im Einzelfall nach § 13 AbfVerbrG	nach Zeitaufwand	
<b>186</b>	<b>Amtshandlungen nach der Verordnung (EG) Nr. 850/2004 über persistente organische Schadstoffe und zur Änderung der Richtlinie 79/117/EWG</b>		
1861	Zulassung von Ausnahmen nach Art. 7 Abs. 4 Buchst. b	nach Zeitaufwand	
<b>187</b>	<b>Amtshandlungen nach dem Elektro- und Elektronikgerätegesetz</b>		
1871	Festsetzung der Kosten nach § 6 Abs. 1 Satz 3	nach Zeitaufwand	
<b>188</b>	<b>Amtshandlungen nach dem Batteriegesetz</b>		
1881	Genehmigung eines herstellereigenen Rücknahmesystems nach § 7 Abs. 1 Satz 1	nach Zeitaufwand	

3. Nr. 36 bis 366 werden aufgehoben.
4. Die bisherigen Nr. 37 bis 392 werden  
Nr. 36 bis 382.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach  
der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 18. Dezember 2014

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident  
Bouffier

Die Ministerin  
für Umwelt, Klimaschutz,  
Landwirtschaft und  
Verbraucherschutz  
Hinz

**Verordnung  
zur Übertragung von Zuständigkeiten nach  
der Hessischen Bauordnung (HBOZÜV)\*)**

**Vom 18. Dezember 2014**

Aufgrund des § 80 Abs. 7 Satz 1 in Verbindung mit Abs. 10 der Hessischen Bauordnung in der Fassung vom 15. Januar 2011 (GVBl. I S. 46, 180), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2012 (GVBl. S. 622), verordnet der Minister für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Landesentwicklung:

§ 1

Die Befugnis zur Erteilung von Zustimmung im Einzelfall nach § 19 Satz 1 und § 20 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 der Hessischen Bauordnung sowie zur Erklärung des Zustimmungsverzichts im Einzelfall nach § 19 Satz 2 und § 20 Abs. 1 Satz 5 der Hessischen Bauordnung wird auf das Regierungspräsidium Darmstadt übertragen, soweit diese folgende Bereiche betreffen:

1. ausschließlich Verwendbarkeits- und Anwendbarkeitsnachweise zur Erfüllung der Brandschutzanforderungen oder
2. Verwendbarkeits- und Anwendbarkeitsnachweise zur Erfüllung von Sicherheits- und Funktionsanforderungen an die Technische Gebäudeausrüstung.

§ 2

Die Befugnis zur Erteilung, Verlängerung, Änderung und Übertragung von

Ausführungsgenehmigungen für Fliegende Bauten nach § 68 Abs. 3 bis 5 der Hessischen Bauordnung wird auf das Regierungspräsidium Gießen übertragen. Im Bereich der Fliegenden Bauten nimmt das Regierungspräsidium Gießen auch die Fachaufsicht über die unteren Bauaufsichtsbehörden im Zuständigkeitsbereich der Regierungspräsidien Darmstadt und Kassel wahr. Bei Gebrauchsabnahmen nach § 68 Abs. 6 der Hessischen Bauordnung kann das Regierungspräsidium Gießen in besonderen Fällen hinzugezogen werden.

§ 3

Die Verordnung zur Übertragung von Zuständigkeiten nach der Hessischen Bauordnung vom 1. Februar 2005 (GVBl. I S. 94)<sup>1)</sup>, zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. November 2012 (GVBl. S. 423), wird aufgehoben.

§ 4

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Abweichend von Satz 1 tritt § 2 am 1. Mai 2015 in Kraft.

Wiesbaden, den 18. Dezember 2014

Der Hessische Minister  
für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Landesentwicklung  
Al-Wazir

<sup>\*)</sup> FFN 361-121  
<sup>1)</sup> Hebt auf FFN 361-113



**Verordnung  
über die Festsetzung von Zulassungszahlen an den Hochschulen  
des Landes Hessen im Sommersemester 2015  
(Zulassungszahlenverordnung 2015)\*)**

**Vom 22. Dezember 2014**

Aufgrund des § 3 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes zum Staatsvertrag über die Errichtung einer gemeinsamen Einrichtung für Hochschulzulassung vom 15. Dezember 2009 (GVBl. I S. 705), geändert durch Gesetz vom 21. November 2011 (GVBl. I S. 679), verordnet der Minister für Wissenschaft und Kunst:

§ 1

In den nachfolgend aufgeführten Studiengängen werden zur Aufnahme von Studienanfängerinnen und Studienanfängern in das erste Fachsemester sowie zur Aufnahme von Studierenden in höhere Fachsemester an den Hochschulen des Landes Hessen zum Sommersemester 2015 folgende Zulassungszahlen festgesetzt:

**A. Studiengänge mit Abschluss Bachelor, Diplom oder Staatsexamen  
(ohne Lehrämter)**

Hochschule/Studiengang	Fachsemester									
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
1. Hochschule Darmstadt										
Allgemeiner Maschinenbau	60	100	45							
Architektur	0	100	0	100	0	100				
Betriebswirtschaftslehre	100	100	60	60	60	60				
Biotechnologie	0	50	0	50	0	50				
Chemische Technologie	0	85								
Energiewirtschaft	0	70								
Informationsrecht	0	30	0	30	0	30				
Innenarchitektur	0	45	0	45	0	45				
Mechatronik	0	60	0	60	0	60				
Onlinejournalismus	0	35	0	35	0	35				
Onlinekommunikation	0	70								
Soziale Arbeit	0	135	0	135	0	135				
Soziale Arbeit: Generationenbeziehungen in einer alternden Gesellschaft	0	60								
Soziale Arbeit Plus – Migration und Globalisierung	0	15	0	15						
Umweltingenieurwesen – Nachhaltige Siedlungsplanung	0	40	0	40						
Wirtschaftsingenieurwesen	0	90								
Wirtschaftspsychologie	0	60	0	60						
2. Frankfurt University of Applied Sciences										
Allgemeine Pflege	0									
Architektur	82	82	82	82						

\*) FFN 70-280

Hochschule/Studiengang	Fachsemester									
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Bauingenieurwesen	81	81	81	81						
Betriebswirtschaft	75	75	75	75	75	75	75			
Betriebswirtschaft (deutscher und französischer Abschluss)	0									
Bioverfahrenstechnik	0									
Business Information Systems – Wirtschaftsinformatik (international)	0									
International Business Administration	35									
International Finance	40									
Maschinenbau	0									
Public und Non-Profit Management	0									
Soziale Arbeit	289									
Soziale Arbeit: transnational	18									
Wirtschaftsingenieurwesen (Onlinestudiengang)	0									
Wirtschaftsrecht	35	71	35	71	35	71	35			
3. Hochschule Fulda										
Angewandte Informatik	0									
Digitale Medien	0	60	0							
Frühkindliche inklusive Bildung (Onlinestudiengang)	0									
Gesundheitsförderung	0									
Gesundheitsmanagement	0									
Hebammenkunde	0									
Internationale Betriebswirtschaftslehre	100	115	100	115	100					
Lebensmitteltechnologie	0									
Logistikmanagement (dual)	0									
Oecotrophologie: Ernährung, Gesundheit, Lebensmittelwirtschaft	0	80	0							
Oecotrophologie: Verpflegungs- und Versorgungsmanagement	0									
Pflege	0									
Pflegemanagement	0									
Soziale Arbeit (dual)	30	0	30	0	30	0	30			
Soziale Arbeit (Onlinestudiengang)	40									
Soziale Arbeit (Präsenzstudiengang)	0									
Soziale Sicherung, Inklusion, Verwaltung (berufsbegleitend)	0									
Soziale Sicherung, Inklusion, Verwaltung (dual)	0									
Sozialinformatik (berufsbegleitend)	0									
Sozialrecht	0	45	0	45	0	45	0			
Sozialwissenschaften mit dem Schwerpunkt Interkulturelle Beziehungen	0	80	0	80	0	80				
Wirtschaftsinformatik	0									
Wirtschaftsrecht	0									
4. Hochschule Geisenheim										
Landschaftsarchitektur	0	55	0	55	0	55				

Hochschule/Studiengang	Fachsemester									
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
<b>5. Justus-Liebig-Universität Gießen</b>										
Agrarwissenschaften	0	150	0	150						
Außerschulische Bildung	0	180	0	180						
Berufliche und Betriebliche Bildung (Fachrichtungen Elektrotechnik und Metalltechnik)	0	30								
Berufliche und Betriebliche Bildung (landwirtschaftliche, hauswirtschaftliche und nahrungsgewerbliche Fachrichtungen)	0	30								
Bewegung und Gesundheit	0	100	0	100						
Bildung und Förderung in der Kindheit	0	120	0	120						
Biologie	0	145	0	150						
Chemie	0	90	0	105						
Ernährungswissenschaften	0	115	0	115						
Lebensmittelchemie	0	34	0	34						
Materialwissenschaft	0	40	0	40						
Medizin	175	170	170	170	150	145	145	145	145	145
Ökotrophologie	0	180	0	180						
Psychologie	0	150	0	150						
Rechtswissenschaft	150	350								
Social Sciences	0	145	0	145						
Tiermedizin	0	190	0	190	0	180	0	180	0	180
Umweltmanagement	0	120	0	120						
Wirtschaftswissenschaften	0	500	0	500						
Zahnmedizin	34	29	29	29	29	29	29	29	29	29
<b>6. Technische Hochschule Mittelhessen</b>										
Architektur	50	70	40	70	40	40				
Bauingenieurwesen	100	180	100	180	100	130				
Betriebswirtschaft	85	180	85	180	85	180				
Biotechnologie/Biopharmazeutische Technologie	0	80	0	80	0	70				
Logistikmanagement	0	85	0	80	0	85				
Wirtschaftsingenieurwesen	95	160	95	130	65	130				
<b>7. Universität Kassel</b>										
Architektur	0	129	0	122	0	115				
Biologie	0	75	0	70	0	70				
Landschaftsplanung/ Landschaftsarchitektur	0	80	0	73	0	70				
Nanostrukturwissenschaften	0	50	0	45	0	40				
Politikwissenschaft (Hauptfach)	0	150	0	102	0	90				
Psychologie	0	80	0	80	0	80				
Soziale Arbeit	0	387	0	340	0	320				
Soziologie	0	160	0	120	0	115				
Stadt- und Regionalplanung	0	52	0	50	0	60				
Umweltingenieurwesen	0	110	0	100	0	80	0			
Wirtschaftsingenieurwesen	0	135	0	135	0	130	0			
Wirtschaftspädagogik	0	150	0	125	0	130				

Hochschule/Studiengang	Fachsemester									
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Wirtschaftsrecht	0	120	0	110	0	100	0			
Wirtschaftswissenschaften	0	320	0	330	0	300	0			
8. Philipps-Universität Marburg										
Betriebswirtschaftslehre	110	120	90	95	75	85				
Biologie	0	155	0	155	0	155				
Erziehungs- und Bildungswissenschaft	0	125	0	125	0	125				
Humanbiologie (Biomedical Science)	0	70	0							
Kunst, Musik, Medien: Organisation und Vermittlung	0									
Medienwissenschaft	0									
Medizin	0	231	0	228	0	221	0	221	0	221
Medizin (nur vorklinischer Studienabschnitt)	0	183	0	157						
Pharmazie	100	118	79	118	79	118	79	118		
Philosophie	0									
Politikwissenschaft	0									
Psychologie	0	156	0	156	0	156				
Rechtswissenschaft	110	245	75	185	55	135	45	125	45	
Sozialwissenschaften	0									
Sprache und Kommunikation	0									
Volkswirtschaftslehre	32	40	20	25	15	20				
Zahnmedizin	32	29	29	29	29	29	29	29	29	29
9. Hochschule RheinMain										
Architektur	35	55	35	55	35	55				
Ausbildungsintegrierter Studiengang Insurance and Finance	0	25	0	0	0	0				
Berufsintegrierter Studiengang Elektrotechnik	0	30								
Berufsintegrierter Studiengang Maschinenbau	0	30								
Bildung in Kindheit und Jugend	0	45	0	45	0	0	0			
Business Administration	80	80	80	80	80	80				
Business Law	80	80	80	80	80	80	80	80		
Gesundheitsökonomie (Health Economics)	60	60	60	60	0	0				
Immobilienmanagement	0	200	0	200	0	0				
Insurance and Finance	80	55	80	80	80	80				
Interdisziplinäre Ingenieurwissenschaften	90	90	90	0	0	0				
International Business Administration	50	50	50	50	50	50	50	50		
Maschinenbau	60	120	60	120	60	120	60			
Media: Conception & Production	30	30	30	30	0	0				
Media Management	55	55	50	50	50	50				
Medieninformatik	0	50	0	50	0	50				
Soziale Arbeit (Onlinestudiengang)	35	35	35	35	35	35	35	35		
Soziale Arbeit (Präsenzstudiengang)	75	75	75	75	75	75	75			
Wirtschaftsinformatik	0	60	0	60	0	0				

**B. Studiengänge mit Abschluss Erste Staatsprüfung für ein Lehramt**

Hochschule/Studiengang	Fachsemester								
	1	2	3	4	5	6	7	8	9
<b>1. Justus-Liebig-Universität Gießen</b>									
Arbeitslehre für das Lehramt an Hauptschulen und Realschulen	0	35	0	35					
Biologie für das Lehramt an Gymnasien	0	70							
Biologie für das Lehramt an Hauptschulen und Realschulen	0	145							
Chemie für das Lehramt an Gymnasien	0	45							
Chemie für das Lehramt an Hauptschulen und Realschulen	0	30							
Deutsch für das Lehramt an Gymnasien	0	190	0	190					
Deutsch für das Lehramt an Hauptschulen und Realschulen	0	150	0	150					
Politik und Wirtschaft für das Lehramt an Gymnasien	0	90	0	90					
Politik und Wirtschaft für das Lehramt an Hauptschulen und Realschulen	0	30	0	30					
Studiengang für das Lehramt an Förderschulen	0	135	0	130					
Studiengang für das Lehramt an Grundschulen	0	115	0	120					
Studiengang für das Lehramt an Grundschulen mit dem Unterrichtsfach „Islamische Religion/Ethik mit dem Schwerpunkt Islam“	0	30	0	30					
<b>2. Universität Kassel</b>									
Arbeitslehre für das Lehramt an Hauptschulen und Realschulen	0	85	0	85	0	60	0		
Biologie für das Lehramt an Gymnasien	0	50	0	45	0	45	0	45	0
Biologie für das Lehramt an Hauptschulen und Realschulen	0	70	0	48	0	45	0		
Chemie für das Lehramt an Gymnasien	0	60	0	58	0	50	0	50	0
Chemie für das Lehramt an Hauptschulen und Realschulen	0	30	0	25	0	50	0		
Deutsch für das Lehramt an Gymnasien	0	80	0	80	0	80	0	80	0
Deutsch für das Lehramt an Hauptschulen und Realschulen	0	80	0	80	0	80	0		
Geschichte für das Lehramt an Gymnasien	0	75	0	55	0	45	0	45	0
Geschichte für das Lehramt an Hauptschulen und Realschulen	0	20	0	20	0	20	0		
Mathematik für das Lehramt an Gymnasien	0	90	0	90	0	75	0	75	0
Mathematik für das Lehramt an Hauptschulen und Realschulen	0	70	0	60	0	75	0		
Philosophie für das Lehramt an Gymnasien	0	60	0	60	0	60	0	60	0
Politik und Wirtschaft für das Lehramt an Gymnasien	0	65	0	65	0	65	0		
Politik und Wirtschaft für das Lehramt an Hauptschulen und Realschulen	0	45	0	45	0	45	0		
Studiengang für das Lehramt an Grundschulen	0	180	0	150	0	140	0		

Hochschule/Studiengang	Fachsemester								
	1	2	3	4	5	6	7	8	9
3. Philipps-Universität Marburg									
Biologie für das Lehramt an Gymnasien	0	55	0	55	0	55	0	55	0
Deutsch für das Lehramt an Gymnasien	0								
Englisch für das Lehramt an Gymnasien	0								
Erziehungs- und Gesellschaftswissenschaften für das Lehramt an Gymnasien	270								
Politik und Wirtschaft für das Lehramt an Gymnasien	0								
Sport für das Lehramt an Gymnasien	0								

### C. Studiengänge mit Abschluss Master

Hochschule/Studiengang	Fachsemester			
	1	2	3	4
1. Frankfurt University of Applied Sciences				
Accounting and Finance				0
Forschung in der sozialen Arbeit				0
Globale Logistik – Global Logistics				0
Leadership				0
Psychosoziale Beratung und Recht				50
Strategisches Informationsmanagement				0
Wirtschaftsingenieurwesen				0
2. Hochschule Fulda				
Accounting, Finance, Controlling				0
Food Processing				20
Food Processing (berufsbegleitend)				0
Intercultural Communication and European Studies				0
Internationales Management				25
Psychosoziale Beratung und Therapie				0
Public Health				0
Public Health Nutrition				0
Soziale Arbeit, Schwerpunkt „Gemeindepsychiatrie“				20
Soziale Arbeit, Schwerpunkt „Sozialraumentwicklung / Sozialraumorganisation“				20
Supply Chain Management				0
3. Justus-Liebig-Universität Gießen				
Biologie			0	90
Ernährungswissenschaften			35	65
Klinische Sportphysiologie und Sporttherapie			0	45
Psychologie			0	90
4. Universität Kassel				
Business Studies			45	45 0
Klinische Psychologie und Psychotherapie			0	30 0 30
Psychologie			0	60 0 60

Hochschule/Studiengang	Fachsemester			
	1	2	3	4
5. Philipps-Universität Marburg				
Biodiversität und Naturschutz	0			
Erziehungs- und Bildungswissenschaft	0	55		
International Business Management	0			
Klinische Linguistik	0			
Medien und kulturelle Praxis: Geschichte, Ästhetik, Theorie	0			
Molecular and Cellular Biology	12			
6. Hochschule RheinMain				
Media and Design Management	0	30	0	30

## § 2

(1) In den in § 1 aufgeführten Studiengängen werden Bewerberinnen und Bewerber

1. in das erste Fachsemester nach Maßgabe der Studienplatzvergabeverordnung Hessen vom 7. Mai 2013 (GVBl. S. 172), geändert durch Verordnung vom 30. April 2014 (GVBl. S. 115), oder der Vergabeverordnung Stiftung für Hochschulzulassung vom 20. Mai 2008 (GVBl. I S. 706), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. April 2014 (GVBl. S. 114),
2. in höhere Fachsemester nach Maßgabe der Studienplatzvergabeverordnung Hessen

zugelassen und von der Hochschule aufgenommen.

(2) Für die weiteren Studiengänge an den jeweiligen Hochschulen des Landes Hessen, die in § 1 nicht genannt sind, bestehen keine Zulassungsbeschränkungen. Studienorganisatorische Maßnahmen, die einen Studienbeginn nur zu einem Wintersemester oder nur zu einem Sommersemester vorsehen, bleiben unberührt.

## § 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 30. September 2015 außer Kraft.

Wiesbaden, den 22. Dezember 2014

Der Hessische Minister  
für Wissenschaft und Kunst  
Rhein

**Verordnung  
zur Änderung der Verordnung zur Durchführung  
des Hessischen Rettungsdienstgesetzes\*)**

**Vom 22. Dezember 2014**

Aufgrund

1. des
  - a) § 6 Abs. 2 Satz 4 und § 7 Abs. 4 und 6 Satz 2,
  - b) § 10 Abs. 4 und § 11 Abs. 2
 jeweils in Verbindung mit § 21 des Hessischen Rettungsdienstgesetzes vom 16. Dezember 2010 (GVBl. I S. 646), geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2012 (GVBl. S. 622),
2. des § 9 Abs. 3 in Verbindung mit § 40 des Hessischen Krankenhausgesetzes 2011 vom 21. Dezember 2010 (GVBl. I S. 587), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. Juli 2014 (GVBl. S. 154),

verordnet der Minister für Soziales und Integration in den Fällen der Nr. 1 Buchst. a und Nr. 2 im Einvernehmen mit dem Minister des Innern und für Sport und in den Fällen der Nr. 1 im Benehmen mit dem Landesbeirat für den Rettungsdienst:

Artikel 1

Die Verordnung zur Durchführung des Hessischen Rettungsdienstgesetzes vom 3. Januar 2011 (GVBl. I S. 13), geändert durch Verordnung vom 11. Dezember 2012 (GVBl. S. 681), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 Nr. 4 wird die Angabe „3. Dezember 2010 (GVBl. I S. 502)“ durch „14. Januar 2014 (GVBl. S. 26)“ ersetzt.
2. § 5 wird wie folgt geändert:
  - a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Nr. 1 Buchst. b werden die Wörter „und am Lehrgang Technische Hilfeleistung-Verkehrsunfall erfolgreich teilgenommen haben“ gestrichen.
    - bb) Nr. 2 Buchst. a wird wie folgt gefasst:
      - „a) über eine Erlaubnis nach § 1 des Notfallsanitätäergesetzes vom 22. Mai 2013 (BGBl. I S. 1348) oder nach § 1 Abs. 1 des Rettungsassistentengesetzes vom 10. Juli 1989 (BGBl. I S. 1384), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Mai 2013 (BGBl. I S. 1348), in der bis zum 31. Dezember 2014 geltenden Fassung verfügen oder“
  - b) Als neuer Abs. 2 wird eingefügt:
    - „(2) Abweichend von Abs. 1 kann in Zentralen Leitstellen, die

gleichzeitig mit zwei oder mehr Personen ständig besetzt sind, eine Person bis zu drei Jahre beschäftigt werden, wenn

1. sie mindestens eine der in Abs. 1 Nr. 1 oder Nr. 2 genannten Qualifikationen besitzt und
2. zu erwarten ist, dass sie spätestens drei Jahre nach Anstellung, bei Zeitverträgen ab erstmaliger Anstellung, die Anforderungen nach Abs. 1 erfüllt.

Eine Person, welche die Anforderungen nach Abs. 1 nach Ablauf des in Satz 1 Nr. 2 genannten Zeitraums aufgrund eines persönlichen Härtefalls nicht erfüllt, kann höchstens ein Jahr in der Zentralen Leitstelle weiterbeschäftigt werden, wenn zu erwarten ist, dass sie nach Ablauf eines Jahres die Anforderungen nach Abs. 1 erfüllen wird.“

- c) Der bisherige Abs. 2 wird Abs. 3.
3. § 24 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchst. b wird wie folgt gefasst:
  - „b) eine Erlaubnis nach § 1 des Notfallsanitätäergesetzes oder nach § 1 Abs. 1 des Rettungsassistentengesetzes“
4. § 25 wird wie folgt geändert:
  - a) Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchst. b wird wie folgt gefasst:
    - „b) als Beifahrerin oder Beifahrer eine Ausbildung nach der Hessischen Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Rettungsassistentinnen und Rettungsassistenten vom 5. Mai 2011 (GVBl. I S. 233), zuletzt geändert durch Verordnung vom 11. Dezember 2012 (GVBl. S. 681),“
  - b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
    - aa) Satz 1 Nr. 1 wird wie folgt geändert:
      - aaa) In Buchst. a werden die Wörter „Verordnung über die Ausbildung und Prüfung von“ durch „Hessischen Ausbildungs- und Prüfungsordnung für“ ersetzt.
      - bbb) In Buchst. b wird das Wort „Rettungsassistentengesetzes“ durch „Notfallsanitätäergesetzes“ ersetzt.
    - bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:
      - „Abweichend von Satz 1 Nr. 1 Buchst. b können bis zum Ablauf des 31. Dezember 2021 als Beifahrerin oder Beifahrer auch

\*) Ändert FFN 351-85



Personen eingesetzt werden, die eine Erlaubnis nach § 1 Abs. 1 des Rettungsassistentengesetzes besitzen sowie im Rahmen der jährlichen Fortbildung gezeigt haben, dass sie in der Lage sind, eigenständig erweiterte Versorgungsmaßnahmen nach Weisung der Ärztlichen Leitung Rettungsdienst durchzuführen.“

c) Als neuer Abs. 3 wird eingefügt:

„(3) Bei nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitäter vom 16. Dezember 2013 (BGBl. I S. 4280) genehmigten Lehrrettungswachen können abweichend von Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Personen eingesetzt werden, die sich dort zur praktischen Ausbildung

1. im zweiten Ausbildungsjahr zur Notfallsanitäterin oder zum Notfallsanitäter befinden, als Fahrzeugführerin oder Fahrzeugführer,
2. im dritten Ausbildungsjahr zur Notfallsanitäterin oder zum

Notfallsanitäter befinden, als Beifahrerin oder Beifahrer,

sofern das Fahrzeug mit einer Notfallsanitäterin oder einem Notfallsanitäter besetzt ist. Bis zum 31. Dezember 2017 genügt die Besetzung mit einer Rettungsassistentin oder einem Rettungsassistenten mit mehr als fünf Jahren Berufserfahrung.“

d) Die bisherigen Abs. 3 bis 6 werden die Abs. 4 bis 7.

5. In § 33 Abs. 2 wird die Angabe „in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 4100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. November 2010 (BGBl. I S. 1592),“ gestrichen.
6. In § 45 Satz 2 wird die Angabe „2018“ durch „2019“ ersetzt.

#### Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 22. Dezember 2014

Der Hessische Minister  
für Soziales und Integration  
Grüttner

**Entscheidung**  
**des Hessischen Verwaltungsgerichtshofes in dem Normenkontrollverfahren**  
**über die Verordnung über die Zulassung der Beschäftigung von**  
**Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern an Sonn- und Feiertagen**  
**(Bedarfsgewerbeverordnung – BedGewV) vom 12. Oktober 2011 (GVBl. I S. 664)\*)**

Der Hessische Verwaltungsgerichtshof hat mit Urteil vom 12. September 2013 in dem Verfahren 8 C 1776/12.N, insoweit in Rechtskraft erwachsen durch Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes vom 26. November 2014 in dem Verfahren 6 CN 1.13, entschieden:

„Die in § 1 Abs. 1 Nr. 1, 9 und 10 der Verordnung über die Zulassung der Be-

schäftigung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern an Sonn- und Feiertagen (Bedarfsgewerbeverordnung – BedGewV) vom 12. Oktober 2011 (GVBl. I Seite 664) getroffenen Ausnahmeregelungen sind unwirksam.“

Die vorstehende Entscheidungsformel wird nach § 47 Abs. 5 Satz 2 der Verwaltungsgerichtsordnung veröffentlicht.

Wiesbaden, den 18. Dezember 2014

Dr. Dippel

Staatssekretär des Hessischen Ministeriums  
für Soziales und Integration

\*) Zu FFN 50-49

# Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen

## Sie brauchen Platz in Ihrem Archiv?

Wir erstellen Ihnen die Gesetz- und Verordnungsblätter  
der Jahrgänge ab 1995 bis 2014 im PDF-Format  
auf CD-ROM.

Preis pro CD

**59,80** Euro

*Publizieren mit System.*

**BERNECKER**

**Ja**, ich möchte das **Gesetz- und Verordnungsblatt** für das Land Hessen auf CD-ROM bestellen

\_\_\_\_\_  
Name, Vorname

\_\_\_\_\_  
Straße

\_\_\_\_\_  
PLZ/Ort

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

Jahrgang 1995

Jahrgang 1997

Jahrgang 1999

Jahrgang 2001

Jahrgang 2003

Jahrgang 2005

Jahrgang 2007

Jahrgang 2009

Jahrgang 2011

Jahrgang 2013

Jahrgang 1996

Jahrgang 1998

Jahrgang 2000

Jahrgang 2002

Jahrgang 2004

Jahrgang 2006

Jahrgang 2008

Jahrgang 2010

Jahrgang 2012

Jahrgang 2014

Bestellung bitte an:

A. Bernecker Verlag, Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen, Tel. (05661) 731-465, Fax (05661) 731-400

---

**Absender: A. Bernecker Verlag GmbH**  
**Unter dem Schöneberg 1**  
**34212 Melsungen**  
**PVSt, DPAG**  
**Entgelt bezahlt**

**Herausgeber:** Hessische Staatskanzlei, Wiesbaden  
**Verlag:** A. Bernecker Verlag GmbH,  
Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen,  
Telefon (0 56 61) 7 31-0, Fax (0 56 61) 7 31 4 00  
ISDN: (0 56 61) 7 31 3 61, Internet: www.bernecker.de

**Druck:** Bernecker MediaWare AG  
Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen,  
Telefon (0 56 61) 7 31-0, Fax (0 56 61) 7 31 2 89

**Vertrieb und Abonnementverwaltung:**

A. Bernecker Verlag GmbH, Unter dem Schöneberg 1,  
34212 Melsungen, Tel.: (0 56 61) 7 31-4 65, Fax: (0 56 61) 7 31-4 00  
E-Mail: aboverwaltung@bernecker.de

**Bezugsbedingungen:** Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement.  
Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Abbestellungen zum 31. Dezember  
müssen spätestens am 15. November schriftlich beim Verlag vorlie-  
gen. Fälle höherer Gewalt, Streik, Aussperrung und dergleichen ent-  
binden den Verlag von der Verpflichtung auf Erfüllung von Aufträ-  
gen und Schadensersatzleistungen.

**Bezugspreis:** Der jährliche Bezugspreis beträgt 62 EUR einschl.  
MwSt. und Versand. Einzelausgaben kosten bis zu einem Umfang  
von 16 Seiten EUR 3,83. Bei stärkeren Ausgaben erhöht sich der  
Preis um 3,06 EUR je zusätzlich angefangener 16 Seiten. Die Preise  
verstehen sich inkl. MwSt. und zzgl. Porto und Verpackung.

---